

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14. August 2015

Seite 86

68. Jahrgang – Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Wasserentnahme bei Niedrigwasser

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2015/2016

Gewährung von Studienbeihilfen aus der Ernst-Stiftung

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2015

Stadt und Landratsamt Coburg

Wasserentnahme bei Niedrigwasser

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen – beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz denken!

Im Hinblick auf die jetzt trockene und warme Jahreszeit sind verstärkt unzulässige Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen, zu erwarten.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibt und dadurch große Schäden angerichtet werden.

Das Landratsamt und die Stadt Coburg weisen deshalb im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer **wasserrechtlichen Gestattung**, die vorher beim Landratsamt Coburg bzw. bei der Stadt Coburg zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen **nur in engen Grenzen**, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme **noch unter den sogenannten Gemeindegebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer** fällt.

1. Gemeindegebrauch

Der Gemeinverbrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme **nur durch Schöpfen mit Handgefäßen** (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Eine **Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe** ist im Rahmen des Gemeindegebrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung und **auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft** möglich, **eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet jedoch aus.**

2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Der Eigentümergebrauch (vgl. § 26 WHG) an einem oberirdischen Gewässer setzt zunächst voraus, dass der Nutzer überhaupt Eigentümer des Gewässergrundstückes ist. Aber auch dann darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeindegebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch **bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v. a. in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett)**, so dass die **Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.**

Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch. (Anlieger = Eigentümer der an oberirdischen Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten).

Ein Anliegergebrauch an Bundeswasserstraßen oder sonstigen Gewässern, die schiffbar oder künstlich errichtet sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle unerlaubt und müssen beseitigt werden.

Das Landratsamt und die Stadt Coburg bitten daher um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist

die Wasserentnahme bei Niedrigwasser in jedem Fall einzustellen. Mit verstärkten Kontrollen ist zu rechnen.

Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus müssten das Landratsamt und die Stadt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und Zwangsgelder androhen.

Ein solches Vorgehen sollte sich jedoch im Interesse aller Beteiligten vermeiden lassen.

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschul- berechtigten Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2015/16

Die Aufnahme der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schülerinnen und Schüler der kaufmännischen Berufe einschließlich des Berufsfeldes Gesundheit (Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte) in die

Staatliche Berufsschule II Coburg, Kanalstraße 1
erfolgt am

Montag, 14. September 2015, 8:00 Uhr.

Bei der Anmeldung sind die Durchschrift oder die Fotokopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule, eine Kopie des Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages sowie ein Passbild mitzubringen. Informationen zur Anmeldung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bs2-coburg.de.

Für die Schüler des 11., 12. und 13. Jahrgangs der Berufsschule beginnt der Unterricht an den am Ende des Schuljahres 2014/15 festgelegten Unterrichtstagen

ab Dienstag, 15. September 2015.

Gewährung von Studienbeihilfen aus der Ernst-Stiftung

Die Ernst-Stiftung, die bedürftige Studierende mit dem **Heimatwohnsitz** (Wohnsitz des Elternhauses) im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha durch Gewährung von jährlichen Beihilfen unterstützt, verteilt im Januar 2016 ihre diesjährigen Abwürfe.

Bewerbungen um Berücksichtigung bei der Verteilung können bis

Freitag, 30. Oktober 2015,

bei der Stadt Coburg – Allgemeine Finanzwirtschaft/ Stiftungsverwaltung – Stadthaus, Markt 10, 96450 Coburg, 1. OG, Zimmer Nr. 106 (Mo. – Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, Telefon 09561 89-1204) eingereicht werden.

Der Bewerbung ist eine Studienbescheinigung (Herbst-/Wintersemester) sowie ein aktueller Nachweis über das monatliche Nettoeinkommen (am besten eine monatliche Gehaltsabrechnung, kein Bescheid Finanzamt) der Eltern beizufügen.

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der §§ 19, 24 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 30.06.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Itzgrund folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	422.809 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	311.241 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage (§ 21 Abs.1 + 3 Verbandssatzung des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 356.809 € festgesetzt und nach der Durchflussmenge des Abwassers im Jahr 2014 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).

2. Anteil der/des

Gemeinde Itzgrund	102.404,18 €
Gemeinde Großheirath	102.225,77 €
Gemeinde Untermerzbach	135.230,61 €
Marktes Ebensfeld	6.030,08 €
Stadt Bad Staffelstein	10.918,36 €

§ 5
Betriebskostenumlage
(§ 21 Abs.1 + 4 Verbandssatzung
des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 64.400 € festgesetzt und nach dem gemessenen Zeitaufwand im Jahr 2014 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).
2. Anteil der
- | | |
|-------------------------|-------------|
| Gemeinde Itzgrund | 25.565,00 € |
| Gemeinde Großheirath | 10.407,04 € |
| Gemeinde Untermerzsbach | 27.427,96 € |

§ 6
Investitionsumlage - Nachzahlung 2014
(§ 21 Abs.1 + 2 Verbandssatzung
des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Die Nachzahlung der durch Beiträgen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 23.432,39 € festgesetzt und nach den Einwohnerwerten (EW) gemäß Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Anteil der/des
- | | |
|---|------------|
| Gemeinde Itzgrund
bei 3.305 EW | 7.460,89 € |
| Gemeinde Großheirath
bei 3.316 EW | 7.485,72 € |
| Gemeinde Untermerzsbach
bei 3.043 EW | 6.869,44 € |
| Marktes Ebensfeld
bei 298 EW | 672,72 € |
| Stadt Bad Staffelstein
bei 418 EW | 943,62 € |

§ 7
Investitionsumlage
(§ 21 Abs.1 + 2 Verbandssatzung
des Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 269.000 € festgesetzt und nach den Einwohnerwerten (EW) gemäß Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Anteil der/des
- | | |
|---|-------------|
| Gemeinde Itzgrund
bei 3.305 EW | 85.649,81 € |
| Gemeinde Großheirath
bei 3.316 EW | 85.934,87 € |
| Gemeinde Untermerzsbach
bei 3.043 EW | 78.860,02 € |
| Marktes Ebensfeld
bei 298 EW | 7.722,74 € |
| Stadt Bad Staffelstein
bei 418 EW | 10.832,56 € |

§ 8

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000 € festgesetzt.

§ 9

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 10

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Itzgrund, 30.06.2015
Zweckverband Itzgrund
Werner Thomas
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes, Gemeindeverwaltung Itzgrund, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

III.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO nicht beanstandet, wodurch diese nun amtlich bekannt gemacht wird.

Itzgrund, 11.08.2015
Zweckverband Itzgrund
Werner Thomas
Verbandsvorsitzender

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖